

VEREINSSATZUNG
SCHULWERK ST.-JOSEF-GYMNASIUM
BIESDORF E.V.

Präambel

Das Private St.-Josef-Gymnasium in Biesdorf ist ein katholisches staatlich anerkanntes altsprachliches Gymnasium mit neusprachlichem Zweig in freier Trägerschaft. Die Schule geht hervor aus der 1922 von den Missionaren von der Heiligen Familie zur Heranbildung des Ordensnachwuchses gegründeten „Missionsschule St.-Josef“, die 1958 als allgemeinbildendes Gymnasium staatlich anerkannt wurde. Seit dem Jahr 2001 ist die Schule in der Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins „St.-Josef-Gymnasium e.V.“, der sie in der Tradition des Ordens weiterführt.

In dieser Tradition ist die Schule dem biblisch-christlichen Menschenbild verpflichtet und ist die Orientierung am Evangelium die Grundlage für Erziehung und Bildung junger Menschen. Alle am Schulleben Beteiligten verstehen sich als Erziehungsgemeinschaft, deren Handeln im Alltag sich konkret am Leitbild der Schule orientiert.

Um die Schule bei der Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages in der Tradition der Missionare von der Heiligen Familie wirksam zu unterstützen, wird der Verein „Schulwerk St.-Josef-Gymnasium Biesdorf e.V.“ gegründet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:

„Schulwerk St.-Josef-Gymnasium Biesdorf“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name:

„Schulwerk St.-Josef-Gymnasium Biesdorf e.V.“

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Biesdorf.
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. August bis zum 31. Juli jeden Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung in privaten katholischen Gymnasien auf der Grundlage des katholischen Glaubens und unter besonderer Berücksichtigung folgender Leitlinien:

- a) Religiöse Bildungs- und Erziehungsziele: Vermittlung einer ganzheitlichen Bildung und Erziehung auf der Grundlage des christlichen Glaubens an junge Menschen.
- b) Gymnasiale Bildungsziele: Erkennen und Fördern von Begabungen. Vermittlung einer fundierten Allgemeinbildung als Voraussetzung für einen unvoreingenommenen Wissenserwerb.
- c) Gesellschaftliche Ziele: Vermittlung der Grundwerte der demokratischen Gesellschaft, die im christlichen Verständnis vom Menschen verankert sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung des privaten St.-Josef-Gymnasiums in Biesdorf und dessen Schulträgers.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, juristische Personen jedoch nur insoweit, als ihr satzungsmäßiger Zweck nicht in Widerspruch zu dem Zweck des Vereins und der vorliegenden Satzung steht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffene-

nen die Berufung zum Aufsichtsrat zu. Dieser entscheidet endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist zu jedem Ende eines Kalendermonats zulässig.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit 6 Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 6 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sen-

dung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für den Eintrittsmonat voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Aufsichtsrat
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Organ des Vereins kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, diejenige des Aufsichtsrates der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dies gilt auch für jede Änderung einer Geschäftsordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, nämlich
 - dem/der ersten Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wie

- (4) derwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (6) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist. Der Verein darf seinen Aufsichtsratsmitgliedern keine Kredite gewähren. Dies gilt auch für Kredite an den Ehegatten, Lebenspartner oder ein minderjähriges Kind eines Aufsichtsratsmitglieds und für Kredite an einen Dritten, der für Rechnung dieser Personen oder für Rechnung eines Aufsichtsratsmitglieds handelt
- (8) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 9 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Mitglied des Aufsichtsrats kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat entsandt werden. An Wahlvorschläge für die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder ist die Mitgliederversammlung nicht gebunden. Stellvertreter von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden.
- (4) Ein Recht, ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden, steht zu
 - der Schulleitung des privaten St.-Josef-Gymnasiums in Biesdorf,

- dem Schulleiternbeirat des privaten St.-Josef-Gymnasiums in Biesdorf,
- dem Verein „St.-Josef-Gymnasium e.V.“ als Schulträger.

Wird ein Recht zur Entsendung eines Aufsichtsratsmitgliedes nicht wahrgenommen, wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung an dessen Stelle ein Aufsichtsratsmitglied. Das Recht zur Entsendung für die nachfolgenden Amtszeiten bleibt unberührt.

- (5) Ein Recht, weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, kann nur durch die Satzung begründet werden. Die Zahl der gewählten Aufsichtsratsmitglieder hat die Zahl der entsandten Aufsichtsratsmitglieder stets zu übersteigen.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt nach jeder Hauptversammlung, die über seine Entlastung beschließt, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder währt bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in der dem Zeitpunkt des Ausscheidens nächstfolgenden Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder an den Vorsitzenden des Vereins zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (9) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich einberufen, und zwar mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen. Außerhalb der Sitzungen ist auch schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. In jedem Fall müssen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beschlussfähigkeit steht nicht entgegen, wenn das für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

maßgebende zahlenmäßige Verhältnis gemäß vorstehendem Abs. (5) nicht gewahrt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, übergeben werden, wenn diese gemäß dem nachfolgenden Abs. 20 zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

- (10) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats erforderliche Willenserklärungen abzugeben und entgegen zu nehmen.
- (11) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Mitgliederversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (12) Ein Aufsichtsratsmitglied, das entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds.
- (13) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzuberufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Ist das Aufsichtsratsmitglied aufgrund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt worden, so können auch Vereinsmitglieder, die zusammen den zehnten Teil der Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung erreichen, den Antrag stellen. Für die Abberufung eines Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften über die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds, für das es bestellt ist.
- (14) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum, höchstens für ein Jahr, kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von fehlenden oder verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig, wenn dadurch die Amtszeit insgesamt ein Jahr nicht übersteigt. Während ihrer Amtszeit als Stellvertreter

von Vorstandsmitgliedern können die Aufsichtsratsmitglieder keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

- (15) Der Vorstand des Vereins hat bei jeder Änderung in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder unverzüglich eine Liste der Mitglieder des Aufsichtsrats, aus welcher Name, Vorname, ausgeübter Beruf und Wohnort der Mitglieder des Aufsichtsrats ersichtlich ist, zu erstellen und jedem Vereinsmitglied auf dessen schriftliche Anfrage hin die Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates schriftlich mitzuteilen. Die Liste der Mitglieder des Aufsichtsrates ist zudem jeder Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (16) An den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen Personen, die weder dem Aufsichtsrat noch dem Vorstand angehören, nicht teilnehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden.
- (17) Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen. Der Aufsichtsrat muss mindestens eine Sitzung pro Geschäftsjahr des Vereins abhalten.
- (18) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - a) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand des Vereins zu überwachen.
 - b) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
 - c) Der Aufsichtsrat hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Wohl des Vereins es erfordert. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit des Aufsichtsrats.
 - d) Maßnahmen des Vorstandes, insbesondere Maßnahmen der Geschäftsführung, können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

- e) Der Aufsichtsrat hat über die Berufung abgelehnter Bewerber gemäß § 3 Absatz 3 dieser Satzung zu entscheiden.
- f) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- g) Bestimmte Arten von Geschäften können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden. Dies gilt für folgende Geschäfte:
 - Geschäfte gemäß § 8 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung,
 - Entscheidungen über Anlageart und Anlagedauer von erfolgten Zuwendungen an den Verein,
 - Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen durch den Verein an Dritte.

Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann der Vorstand verlangen, dass die Mitgliederversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Mitgliederversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

- (19) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Belange des Aufsichtsrates, insbesondere zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen, verpflichtet.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres des Vereins,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - d) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 b) einzuberufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung sowie eine Liste der Aufsichtsratsmitglieder vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist

von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Entlastung des Aufsichtsrats,
 - e) die Wahl des Aufsichtsrats außer für diejenigen Aufsichtsratsmitglieder, für die Entsendungsrechte bestehen,
 - f) die Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds, soweit ein Recht auf Entsendung eines Aufsichtsratsmitglieds nicht wahrgenommen wird,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - i) Anträge des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Vereinsmitglieder,
 - j) die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Unbeschadet der Regelung des nachfolgenden Absatzes 7 ist zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der neuen Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu

einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ohne den Zweck des Vereins zu ändern, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zu einem Beschluss über die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (8) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 10 Absätze 6 und 7 dieser Satzung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Ausgleich aller Verbindlichkeiten an den Schulträger des privaten St.-Josef-Gymnasiums Biesdorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Anfallsberechtigte oder ein eventueller Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls nicht mehr bestehen oder die subjektive Gemeinnützigkeit nicht mehr besitzen oder sollte er den Vermögensanfall ablehnen, fällt das Vermögen an das Bistum Trier, das es für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke möglichst im Sinne der vorliegenden Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Kirchlichkeit des Vereins

Der Verein erkennt die vom Bischof von Trier erlassene „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“, die „Grundordnung für katholische Schulen im Bistum Trier“ sowie dazu ergangene Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich an und wird diese anwenden; das Gleiche gilt, wenn die vorgenannten Bestimmungen durch andere Regelungen ersetzt werden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Mai 2007 in Biesdorf errichtet.

*Inna von
Stouka Notz*

C. -

*J. Bruch,
B. G. Müller
Hans Kersch*

Manfred Hüb

Maniana Hüb

*Andreas Dietz
Johann Bille*

Egon Arminio

Isabel de Spha Proth

Robert Re...

Guido...

B.F. Le...